

386/J XXI.GP

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend die Verwendung der kroatischen Amtssprache im Burgenland

Der Verfassungsgerichtshof hat im Dezember 1987 bestätigt, daß Kroatisch im Burgenland zusätzliche Amtssprache ist. Im Entscheid des Verfassungsgerichtshofes stellt dieser fest, daß das Recht auf die kroatische Amtssprache ein subjektives Recht jedes einzelnen darstellt, und daß es keiner Durchführungsbestimmungen zur Verwirklichung dieses Rechtes bedarf. Der Gesetzgeber könne aber Durchführungsbestimmungen erlassen, diese dürften aber keinesfalls zu einer restriktiveren Auslegung des Staatsvertrages von Wien 1955 führen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

1. In wievielen Fällen wurde in den Jahren 1996, 1997, 1998 und 1999 die kroatische Amtssprache in Anspruch genommen?
  - a) schriftlich?
  - b) mündlich?
2. Welche Maßnahmen wurden von der Bundesregierung in den Jahren 1996, 1997, 1998 und 1999 getroffen, um die Bevölkerung von den Möglichkeiten der kroatischen Amtssprache zu informieren? Gedenken Sie in Zukunft entsprechende Maßnahmen im Sinne einer bürgernahen Verwaltung zu treffen?
3. Wievielen Beamten an welchen Behörden wurde bisher eine „Zweisprachigkeitszulage“ gewährt?
4. Welche Maßnahmen wurden von der Bundesregierung bisher getroffen, um Beamte in den entsprechenden Regionen und Behörden von den Möglichkeiten der zusätzlichen Qualifizierung hinsichtlich der kroatischen Amtssprache zu informieren? Gedenken Sie in Zukunft, entsprechende Maßnahmen zu treffen?